

Entwurf Depositvertrag

zwischen der Stadt Halle (Saale), vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Frau Szabados, diese vertreten durch den Beigeordneten für Kultur und Bildung, Herrn Tobias Kogge,

- nachfolgend Hinterleger genannt

und

dem Verein Hallesches Salinemuseum e.V., vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Michael Kriebel,

- nachfolgend Verwahrer genannt

wird folgender Depositvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Vertrag regelt die Aufbewahrung der dem Verein Hallesches Salinemuseum e.V. vom Hinterleger als Depositum zur dauernden Aufbewahrung und Betreuung des Technischen Halloren- und Salinemuseums übergebenen, in der Anlage 1 und 2 zu diesem Vertrag genau bezeichneten Musealien und Bibliotheksbestände.

§ 2

Urheber- und Eigentumsrechte

Die Eigentumsrechte des Hinterlegers am Depositum bleiben unberührt. Eine Veräußerung der überlassenen Bestände unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hinterlegers.

Die Urheberrechte gehen während des Depositums in den Besitz des Verwahrers über.

Für den Fall der Änderung der Rechtsstellung des Hinterlegers (juristische oder natürliche Person) sind die Urheber- und Eigentumsrechte in der Nebenabrede zu diesem Vertrag neu zu regeln.

§ 3

Verwahrung

Der Verein Hallesches Salinemuseum e.V. übernimmt die sachgemäße Aufbewahrung, Sicherung und weitere wissenschaftliche Bearbeitung der Musealien und des Bibliotheksbestandes. Der Verwahrer verpflichtet sich, das Depositum mit aller gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Der Verwahrer verpflichtet sich, den Hinterleger unverzüglich von jeder Veränderung oder Beschädigung zu benachrichtigen oder den Verlust des Depositums oder seiner Teile anzuzeigen.

Zwischen dem Hinterleger und dem Verwahrer wird eine jährliche Inventur der hinterlegten Bestände vereinbart, welche durch den Hinterleger vorab anzuzeigen ist. Über die Inventur ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 4

Benutzung des Depositums

Das Depositum darf innerhalb des Technischen Halloren- und Salinemuseums öffentlich benutzt und zu Ausstellungs-, Publikationszwecken und Projektarbeiten auch außerhalb desselben verwandt werden, die Angabe des Hinterlegers hat dabei in üblicher Weise zu erfolgen.

§ 5 Überwachungsrecht

Der Hinterleger ist berechtigt, die Einhaltung aller vorstehenden Bestimmungen zu überwachen. Seinen Vertreter(inne)n ist deshalb während der Öffnungszeiten jederzeit und in Ausnahmefällen auch außerhalb dieser Zeiten Zugang zu den Ausstellung- und Depoträumen zu gewähren.

§ 6 Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird zunächst für den Zeitraum 2010 bis 2012 geschlossen, mit Option auf Verlängerung um weitere drei Jahre. Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.08.2010 und endet am 31.12.2012.

§ 7 Kündigung

Der Hinterleger ist berechtigt, den vorliegenden Vertrag zu kündigen wenn:

- Bestimmungen dieser Vereinbarung verletzt worden sind
- der Musealien- oder Bibliotheksbestand gefährdet ist
- andere wichtige Gründe es rechtfertigen.

§ 8 Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Nebenabreden zu diesem Depositatvertrag bedürfen der Schriftform.

§ 9 Schlußbestimmungen

Ergänzend zu den vorgenannten Vertragsbestimmungen gelten die Vorschriften des BGB über die Leihe.

Sämtliche Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Von diesem Vertrag erhalten Hinterleger und Verwahrer jeweils eine Ausfertigung.

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Halle (Saale).

Die schriftlichen Anlagen wie Inventarbücher sind Bestandteil des Vertrages.

Halle (Saale),.....

Halle (Saale),

i.V.

Tobias Kogge
Beigeordneter für Jugend, Schule,
Soziales und kulturelle Bildung
-Hinterleger-

Michael Kriebel
Vorsitzender „Hallesches
Salinemuseum e.V.
-Verwahrer-

Anlage: - Inventarbuch der Musealien
- Inventarbuch des Bibliotheksbestandes